

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig,

folgende Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen des Gemeinderats mit Wirkung ab 1. Juli 2024:

**Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen des Gemeinderats
der Großen Kreisstadt Fellbach**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 30. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Fraktionen haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Haushaltsmittel zur Finanzierung ihres Aufwands für die Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben im Gemeinderat der Großen Kreisstadt Fellbach.

§ 2

Bereitstellung von Haushaltsmittel

Fraktionen, im Sinne der Geschäftsordnung des Gemeinderates, erhalten in jedem Haushaltsjahr für ihre sächlichen Aufwendungen ein von ihnen zu verwaltendes Budget. Zu dessen Bewirtschaftung ermächtigt der die Oberbürgermeisterin gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung die zur Kassenführung bestellten Mitglieder einer Fraktion.

§ 3

Bemessung

Das Budget pro Fraktion beträgt unabhängig von der Mitgliederzahl der Fraktion pauschal kalenderjährlich maximal 1.600.-- Euro. Sofern ein Anspruch nicht für ein ganzes Kalenderjahr besteht, erfolgt die Berechnung anteilig nach Monaten.

Der Anspruch entsteht zum Beginn des Monats, in dem

- a) die konstituierende Sitzung des Gemeinderates stattfindet
- b) während der Wahlperiode eine Fraktion gebildet wird.

Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem

- a) die konstituierende Sitzung des auf die aktuelle Wahlperiode folgenden Gemeinderates stattfindet
- b) während der Wahlperiode der Fraktionsstatus verloren geht.

§ 4

Verfahren der Mittelbewirtschaftung und Verwendung der Mittel

(1) Auf die den Fraktionen zustehenden Haushaltsmittel können auf Anforderung der Fraktionen im Voraus Abschlagszahlungen geleistet werden.

(2) Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel dürfen nur entsprechend den Grundsätzen des Innenministeriums Baden-Württemberg für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln vom 06.04.1992 für die dort bestimmten Zwecke verwendet werden. Fraktionen haben bei der Verwendung der Mittel die Regelungen dieser Satzung und die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Budgetführung (§ 77 Abs. 2 Gemeindeordnung) zu beachten.

(3) Die aus diesen Mitteln beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände verbleiben im Eigentum der Stadt Fellbach. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Fraktionszuwendungen angeschafft wurden, sind daher bei Ersatzbeschaffungen, nach Ablauf der Wahlperiode bzw. bei Auflösung der Fraktion der Stadt auf deren Verlangen auszuhändigen.

§ 5

Abrechnung der Mittel

(1) Sämtliche getätigten Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Auf Verlangen hat die Fraktion der örtlichen und überörtlichen Prüfung Einsicht in Einzelbelege zu gewähren. Diese sind zehn Jahre ab Beginn des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres aufzubewahren. Durch die Unterschrift auf dem Verwendungsnachweis bestätigt der Fraktionsvorstand die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionszuwendungen.

(2) Für vorschüssig ausbezahlte Entschädigungsleistungen ist bis spätestens 31. Januar des Folgejahres ein Verwendungsnachweis über die abgerufenen Mittel einzureichen.

(3) Ausbezahlte Budgetmittel, die nicht benötigt bzw. nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.